Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Gemeinde Lindlar

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Zentraldeponie Leppe/Metabolon-Ost“

Begründung zum Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich 1
1.1 Ausgangssituation 1
1.2 Anlass und Ziel 1
1.3 Verfahren 1
1.4 Kartengrundlage 1

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 2
2.1 Räumlicher Geltungsbereich 2
2.2 Realnutzung 2
2.3 Regionalplan 2
2.4 Flächennutzungsplan 3
2.5 Planfeststellung 3
2.6 Bebauungsplan Nr. 3 – Zentraldeponie Leppe 4
2.7 Verkehrliche Erschließung 4
2.8 Dach- und Oberflächenwasser 4
2.9 Ver- und Entsorgung 5
2.10 Artenschutz 5

3 Natur und Landschaft 5

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 6
4.1 Auswirkung 6
4.2 Kosten 6
4.3 Standortalternativen 6

5 Inhalt der 83. Flächennutzungsplanänderung 6
5.1 Sondergebiet „Büros, Verwaltung, Forschung, Lehre, Bildung, Freizeit, Handwerk und Gewerbe – aus den Bereichen der Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ 6
5.2 Grünflächen mit Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung“ 7
5.3 Nachrichtliche Darstellung 7
5.4 Hinweise 7

6 Umweltbericht 9

1 Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich

1.1 Ausgangssituation

Im Zuge der Neugestaltung der Leppe Deponie entstand im Rahmen der Regionale 2010 das Forschungs- und Innovationszentrum :metabolon. Es entwickelte sich ein Gewerbegebiet mit Unternehmen aus den Bereichen Abfallwirtschaft, Stoffumwandlung und Umwelttechnik. Heute ist das Entsorgungszentrum Leppe ein Kompetenz-, Lehr- und Innovationszentrum aus Forschung, Lehre und Bildung für Stoffumwandlung und standortbezogene Umwelttechnologie und -techniken. Gleichzeitig bietet das weitläufige Areal Raum für Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Für den gesamten ca. 45 ha großen Bereich besteht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBB) Nr. 3 „Zentraldeponie Leppe“ aus dem Jahr 2009. Mit dem Bebauungsplan wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich seit Inbetriebnahme des Deponiestandorts Anfang der 1980er Jahre hinsichtlich der Ablagerung, Behandlung und Bewirtschaftung eine wesentliche Veränderung und Weiterentwicklung des gesamten Abfallmanagements ergeben hat. Die Zentraldeponie Leppe hat sich vom reinen Deponiebetrieb zu einem abfallwirtschaftlichen Entsorgungszentrum für die gesamte Region entwickelt. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen für dieses Areal (z. B. Aufrechterhaltung wesentlicher Infrastruktureinrichtungen zur Kontrolle der Deponiegase und Sickerwasser, Sicherung der Oberflächenabdichtung) wurde im Bebauungsplan Nr. 3 zusätzlich eine wirtschaftlich angepasste Sicherung und Entwicklung der Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht, wobei mit dem Freiraumcharakter in Verbindung mit Forschung, Lehre, Bildung und Freizeit auch eine neue Dimension an weiteren Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht wurde.

Die gewerblichen Aufgaben am Standort :metabolon sind insbesondere die Herstellung und regionale Vermarktung von Bioabfällen in der kombinierten Vergärungs- und Kompostierungsanlage mit Herstellung von Qualitätskompost. Neben dem nachhaltigen ökologischen Gewerbegebiet in Verbindung mit der Ressourcenwirtschaft sind die Nutzungen Forschung und Lehre, Freizeit und die Funktion als Lehr- und Bildungsstandort wichtige Säulen des Bereichs :metabolon.

1.2 Anlass und Ziel

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) hat unter dem Begriff „Bergische Rohstoffschmiede :metabolon“ im Rahmen der Regionale 2025 einen Antrag auf Fortentwicklung des Projekts :metabolon gestellt. Vorgesehen sind Gebäude für Forschung, Räume für Seminare und Vorlesungen sowie Ausstellungen und Unterbringungsmöglichkeiten für Referent:innen, Gäste und Studierende.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen ist ein neues Konzept erforderlich, das wesentliche Bausteine ergänzt. Folgende Gebäude sollten in der Aufstellung des Bebauungsplans Berücksichtigung finden:

- Forschungs- und Transferzentrum (Neuerrichtung eines zentralen Gebäudes der „Bergischen Rohstoffschmiede“) inkl. Übernachtungsmöglichkeiten
- Demobauten: Modul Bauliche Innovation (innovatives Arbeiten, Forschen und Unterkunft)

1.3 Verfahren

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung dieser Ziele stellt die Gemeinde Lindlar daher die Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 65 und 83. FNP-Änderung) im Parallelverfahren auf. Die Beschlüsse zur Aufstellung der Verfahren wurden durch den Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar am 26.04.2022 gefasst. Am 19.04.2023 hat der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB gefasst.

1.4 Kartengrundlage

Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der ABK (amtliche Basiskarte) im Maßstab 1 : 2.500.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 83. FNP-Änderung „Zentraldeponie Leppe/Metabolon-Ost“ liegt in der Gemarkung Breun (054299) und umfasst in der Flur 043 die Flurstücke 2 und 3.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Lindlar und grenzt in unmittelbar südlichem Anschluss an das Gemeindegebiet von Engelskirchen. Das Plangebiet wird im Westen und Norden durch die Straße „Am Berkebach“ und im Osten durch den vorhandenen Fußweg begrenzt. Südlich grenzen rekultivierte Freiflächen an das Plangebiet, die temporär als Weideflächen genutzt werden. Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 0,8 Hektar.

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung Plangebiet

Quelle: TIM-online (www.tim-online.nrw.de), 12.03.2026, Land NRW 2026

2.2 Realnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weitgehend unbebaute Fläche. Die Fläche liegt in Hanglange und fällt in Richtung Osten ab. Sie weist einen nahezu flächendeckenden, lebensraumtypischen, ca. zehn Jahre alten Gehölzbestand auf. Die Vegetation besteht aus laubwaldartig bewachsenen Böschungen.

Das Geländeniveau des Plangebiets liegt zwischen 230 m und 246 m über Normalhöhennull (NHN). Im Mittel weist das im Wesentlichen von West nach Osten abfallende Gelände einen Höhenunterschied von ca. 16 Metern auf.

Im Westen grenzen die Straße Am Berkebach sowie das Bergische Energiekompetenzzentrum mit Verwaltung, Seminarräumen, Forschung/Entwicklung und Gastronomie an das Plangebiet. Im Süd-Westen bestehen drei einzelne Musterhäuser.

2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich war in der Ursprungsversion des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mit Genehmigung vom 21.05.2001 als Abfallbehandlungsanlage (Abfalldeponie) dargestellt. Mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 2009 wurde im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, die Abfalldeponie in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit der Zweckbindung Kreislaufwirtschaft geändert.

Der Deponiestandort Leppe wird im aktuellen Regionalplan Köln als GIB mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ („Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum sowie Standort für Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft einschließlich Bildung, Forschung, Wissenschaft und Wissensvermittlung“) dargestellt. Der Betrieb der Abfalldeponie einschließlich Stilllegungs- und Nachsorgephase bleibt von der GIB-Darstellung unberührt.

Abbildung 2 Regionalplan Köln (09/2025) Ausschnitt

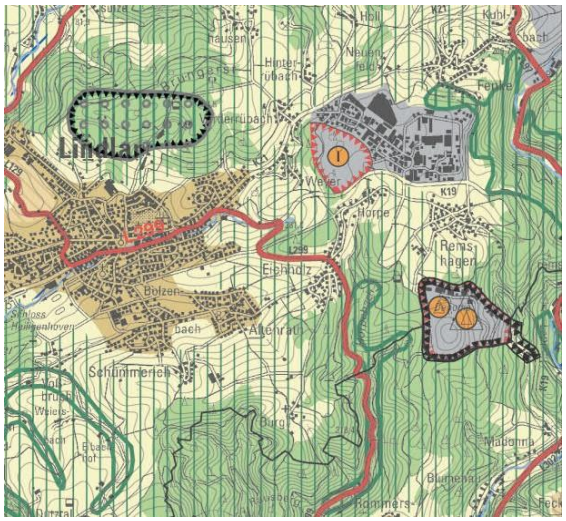

Quelle: Bezirksregierung Köln

2.4 Flächennutzungsplan

Der aktuell noch geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 bzw. FNP-Änderung von 2009 stellt für die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 65 „Grünfläche“ dar. Die Ziele des Bebauungsplans Nr. 65 sind damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem (noch geltenden) Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt. Die geplanten Darstellungen der 83. FNP-änderung sind auch in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar, der sich aktuell noch im Verfahren befindet, entsprechend übernommen worden.

Abbildung 3: Darstellung im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan

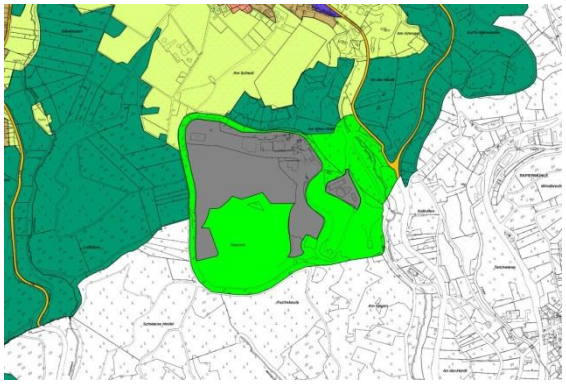

Quelle: Gemeinde Lindlar

Abbildung 4 Darstellung im Flächennutzungsplan Neuaufstellung, Entwurf 01/2026.

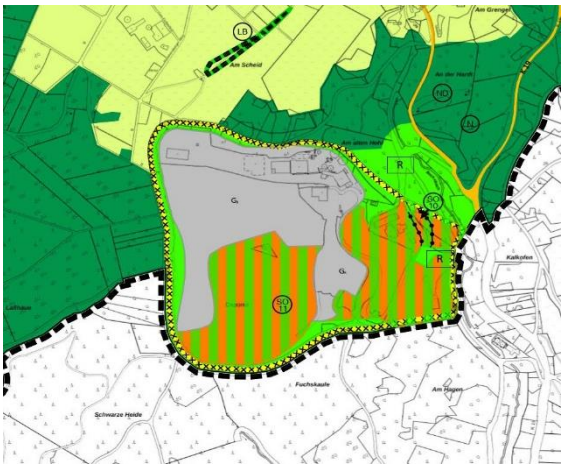

Quelle: Gemeinde Lindlar

2.5 Planfeststellung

Mit Genehmigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.05.1980 wurde für den Plangeltungsbereich die Rekultivierung verbindlich festgelegt. Diese Rekultivierung ist mit den ab dem Jahr 2005 begonnenen Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich abgeschlossen.

Im Nordosten des Plangebietes der 83. FNP-Änderung ragt der Geltungsbereich etwas über die Grenze des Planfeststellungsbeschlusses (Darstellung als gelbe Linie) vom 23.05.1980 hinaus. Dies ist der Situation in der Örtlichkeit (Topografie, Wegeverlauf) geschuldet und der planerischen Zielsetzung, die Treppe „Recyclingachse“ bis zu dem Weg zu verlängern.

Abbildung 5 Räumlicher Geltungsbereich der 83. FNP-Änderung, Planfeststellungsgrenze (Ohne Maßstab)

2.6 Bebauungsplan Nr. 3 – Zentraldeponie Leppe

Für den gesamten Bereich :metabolon (ca. 45 ha). besteht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBB) Nr. 3 „Zentraldeponie Leppe“ aus dem Jahr 2009.

Abbildung 6: Rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 3 – Zentraldeponie Leppe

Quelle: Gemeinde Lindlar

2.7 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist durch die Anbindung an die L 302 gewährleistet, die das Plangebiet mit der Bundesautobahn A 4 verbindet. So ist das Gebiet gut und direkt an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die L 302 erfüllt wesentliche regionale Verbindungsfunktionen und bindet das Plangebiet zusätzlich an Engelskirchen und Marienheide an. Aus dem vorhandenen Straßennetz wird das Plangebiet unmittelbar über die Straßen „Remshagener Straße“ bzw. „Am Berkebach“ angeschlossen.

Das Gebiet :metabolon ist mit ausreichend Gehwegen für Fußgänger:innen ausgestattet.

Zusätzlich kann das :metabolon Gelände über verschiedene Radrouten erreicht werden und ist beliebtes Ausflugsziel. Eine beliebte Radroute ist ein Rundradweg und führt von Engelskirchen über die „Horpestraße“ über die „Remshagener Straße“ Richtung :metabolon Gelände. Ein Parkplatz auf der „Remshagener Straße“ wird von Radfahrenden und Wandernden oftmals als Aussichtspunkt auf das :metabolon Gelände genutzt. Zusammenfassend ist das Gelände ausreichend an das örtliche Fahrradwegenetz angebunden.

Das Gelände :metabolon ist im ÖPNV mit der Regionalbahn über die Bahnhaltestelle „Engelskirchen“ sowie über Buslinien zu erreichen.

2.8 Dach- und Oberflächenwasser

Der Standort der Zentraldeponie Leppe entwässert gemäß dem Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV – 9 031 001 2104 – vom 26.05.2004 (Trennerlass) im Trennsystem. Hierbei wird unterschieden in häusliches Schmutzwasser, auf dem Deponiegelände anfallendes Mischwasser zur Kläranlage, unverschmutztes sowie gering verschmutztes Niederschlagswasser von Verkehrs-, Lager- und Dachflächen. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen des Deponieeingangs wird zurzeit dem Dachflächenwasser zugeordnet und in den entsprechenden Kanälen abgeführt.

Für die geplanten und zum Teil errichteten Gebäude im Plangebiet ist vorgesehen, das Regenwasser der Dachflächen entweder dem vorhandenen Regenwasseranschluss oder alternativ einer Versickerung zuzuführen. Die erforderlichen Anträge zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers sind im Genehmigungsverfahren zu stellen.

2.9 Ver- und Entsorgung

Mit Anschluss an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist die Ver- und Entsorgung sichergestellt.

Das Abwasser wird über das am Standort bestehende Kanalnetz bis zur Kläranlage Bickenbach abgeleitet.

Die Wasserversorgung des Plangebiets kann durch Anschluss an die vorhandene Infrastruktur sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung ist auf dem Gelände durch dem Betreiber mit einer eigenen Löschwasservorhaltung und Brauchwasserversorgung sichergestellt (Löschwasserteich, Vorlagebehälter, Unterflur-Hydranten).

2.10 Artenschutz

Zu dem Bebauungsplan Nr. 65, der im Parallelverfahren zu dieser 83. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wurde im November 2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I), S, durchgeführt und im März 2026 aktualisiert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit Umsetzung der Bauleitplanung unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten und empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Lichtemissionen, Schutz vor Vogelschlag) nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche bauliche Nutzungen lediglich vor. Erst mit Umsetzung der Planung, basierend auf den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), erfolgt ein Eingriff in Natur- und Landschaft. Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 65) im Parallelverfahren erarbeitet wird, erfasst und bewertet die voraussichtlichen planungsbedingten Eingriffe. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden außerdem geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planungsbereich beschrieben, die im Bebauungsplan Nr. 65 planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 83. FNP-Änderung dargestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Gesamtschau und Bewertung der einzelnen Wirkungen durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten sind. Weitergehende Auswirkungen der Planung sind nicht bekannt.

4.2 Kosten

Für die Gemeinde Lindlar fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

4.3 Standortalternativen

Da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Standorts (:metabolon) handelt, können Standortalternativen für die geplante bauliche Nutzung (Erhalt und Erweiterung für „Rohstoffschmiede“) nicht aufgezeigt werden.

5 Inhalt der 83. Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher dargestellten Grünflächen im Planbereich werden in der 83. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt dargestellt bzw. geändert in:

5.1 Sondergebiet „Büros, Verwaltung, Forschung, Lehre, Bildung, Freizeit, Handwerk und Gewerbe – aus den Bereichen der Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft“

In den Plangeltungsbereich wird der bestehende Fuß- und Radweg an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs einbezogen. Ausgehend von der Verlängerung der Recyclingachse beginnt die zu ändernde Fläche. In der 83. FNP-Änderung wird die bisherige Grünfläche als Sondergebiet „Büros, Verwaltung, Forschung, Lehre, Bildung, Freizeit´, Handwerk und Gewerbe - aus den Bereichen der Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ dargestellt.

Im Bebauungsplan Nr. 65, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, werden die zulässigen Nutzungen in dem Plangebiet für die Bergische Rohstoffschmiede dezidiert festgesetzt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die konkreten Genehmigungen im Bereich der abfallrechtlichen Planfeststellung zeitlich befristet werden. Im Bebauungsplan Nr. 65 wird dazu eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, 1. BauGB getroffen, dass bauliche Anlagen, Gebäude und Nutzungen zulässig sind, soweit die Nutzung abfallrechtlich zulässig ist. Als Nachnutzung wird im Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung“ gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.1980 (Hinweis: nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB) festgesetzt.

Nach Abschluss der Nachsorgemaßnahmen gemäß § 11 der Deponierverordnung (DepV) frühestens ab dem Jahr 2040 sollen die Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss erfolgen. In der Deponierverordnung (DepV) sind die einzelnen Phasen und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Nach der Stilllegungsphase gemäß § 10 DepV hat die Abnahme der einzelnen Deponieabschnitte und die der dazugehörigen technischen Einrichtungen mit Errichtung der Oberflächenabdichtung zu erfolgen. Dies wird für die Deponie Leppe nicht vor dem Jahr 2040 zu erwarten sein. Unmittelbar nach der Stilllegungsphase schließt sich die Nachsorgephase gemäß § 11 DepV an. Darin sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit verhindern. Ein Abschluss der Nachsorgephase kann durch die Behörde dann festgestellt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mehr zu erwarten sind. Der Abschluss der Nachsorgephase wird nach Einschätzung der Deponiebetreiber (BAV) erst nach dem Jahr 2100 zu erwarten sein.

Der Flächennutzungsplan kennt als Planungsinstrument die zeitliche Befristung nicht. Daher beschränkt sich die oben beschriebene Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB auf den Bebauungsplan Nr. 65, der im Parallelverfahren zu dieser 83. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Die Größe des Sondergebiets beträgt insgesamt ca. bzw. 0,5 ha.

5.2 Grünflächen mit Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung“

Die mit Änderung der Flächennutzung durch ein Sondergebiet verbleibenden Grünflächen nördlich und südlich der zukünftigen Bauflächen werden als Grünflächen mit Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung“ dargestellt. Die zulässigen Nutzungen, die der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen, werden im Bebauungsplan festgelegt. Das Plangebiet ist ein Teilbereich der genehmigten Zentraldeponie Leppe. Da das Rekultivierungsziel für den Deponiekörper „Wald“ ist, werden die bereits bepflanzten Böschungen auch als Wald definiert.

Die zur Kompensation und Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der Grünflächen gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag werden im Bebauungsplan Nr. 65 (Parallelverfahren zu dieser 83. FNP-Änderung) festgesetzt.

Die Größe der Grünflächen beträgt zusammen ca. 0,36 ha.

5.3 Nachrichtliche Darstellung

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB wird in der 83. Änderung des Flächennutzungsplans die Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Fläche gemäß Planfeststellungsbeschluss Zentraldeponie Leppe vom 23.05. 1980 nachrichtlich übernommen.

5.4 Hinweise

Im Flächennutzungsplan wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer:innen sowie die Genehmigungsbehörden zu informieren und z.B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen zu berücksichtigen und mögliche Nutzungseinschränkungen zu verdeutlichen. Die Hinweise sind in den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigung zu berücksichtigen.

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Blei-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenem Bergwerksfeld „Biron“. Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Abbau von Mineralien dokumentiert, wonach mit bergbauliche Einwirkungen nicht zu rechnen ist.

Aufgrund der langen Bergbautradition in der Gemeinde Lindlar und der Region bestehen jedoch die Möglichkeiten weiterer (z.B. in Grubenplanen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulicher Tätigkeiten. Damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen können nicht mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden.

Baugrund

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet der 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich verkarstungsfähiger Gesteine liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen und Umsetzungsplanungen die Baugrundeigenschaften Objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.

6 Umweltbericht

Zu der 83. FNP-Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet. Diese Umweltauswirkungen sowie Wechselwirkungen sind für den Boden erheblich und für die anderen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.)